Denen Hochgeacht, Hoch- und Wohlgebohrnen,
und Hochgelehrten, Wohledlen, Edlen Ehren-
Vest, Fürsichtig- und Wohlweisheiten
.... Burgermeistern und Rath Löbl: Cantons
Schaffhausen.
Meinen Insonders Hochgeehrt- und Hoch-
und Wohlgelehrten Hochgeehrten Nachbahrn.

Schaffhausen.

104.)

Den 28ten Junij 1761.

Der Vogt N: Senger zu Blumenfeld, thut meinen
unterthänigen Gruß zuvor, Hochgeehrt, Hoch- und Wohlgelehrt,
Ehrsam und Gemeind Vertrauter, nachdem zwischen
de. Jahr 1532. & 1587. wegen Holzhauung Streit im Stauberg al-
Fürunz und Verhaft zu gleichsam in Jahr 1744. durch
fällungen Holtzes Ihnen zugefügten Schaden, wie auch allen
liegenden Mittel vergleichen



Vi Segecrist, Herrn und erbst Kelgebornne, auch Hochgelehrte, wolledle, edle, Ehrn Rath, freundtlig, und wolgeainte Hr. Hochgeordnete Hochgelehrte auch hoch- und Vielgeehrte Herrn Nachbarn.

V

Zu wissen - das Eholzungs- Recht deren Fürstl. Cadischen unterthanen zu Ostwalden in dem Altenburg obrabergamme Forst Enthaltend, unsere wie sie angenommen auch deren gestalten von 30.ten pars: zu Annemme, wie dieselbe zu Enzlegung diese Differenz auch alle Gemeinde recht ferner zu Einsehen genommen wären: inzwischen aber als gemeld, und unstreitig zum Vorauß gesetzt, das das Eholzungs- Recht in gedachtem Altenburg sowohl für Hessig Löbl: Stiftsaal, als die Ostwaldner gemeine seye, hingegen in dem einigen zwischen beyden, ob dieses Eholzungs- Recht annoch Enzig inzigen zwischen uns Fürstlichen außmeiß des Forst- Reinstes de ao 1532. gebraucht, und geordnet werden könne: oder ob nit vielmehr eine proportionirliche reparition Vorgekündet werden müsse.

ist dann Erstlich in gegenwärtig verwahrung, das zwar ursprünglichen, und vor dem Forst Reinstem de Anno 1532 - A 1587. das Eholzungs- Recht zwischen obrabergau, und Ostwaldner müssen gemein gewesen sein:

Es ist aber nachgehends zu Verminderung aller Unordnung und Unrichtigkeit die selbe abgeändert, und die maldung abgetheilt worden, also zwar: was zwischen denen Mittel Marchen, auf den Gemeldten Marchsteine zu dem Eyg Born Brunn rahten hinaußwerts Eß zu dem Marchsteine Eng dem gatter zwischen denen von ihnen, und Ihnenseine Marchen, und solchen holzend gründ und Boden gelegen ist, deßfalls aber nitzig- und allein unserem denen von Hessen Fürstl. als zu Hessenbom Hessen obrabergau zu gehörig sein, und bleiben:

Nachdem zugemessen dem jetzt Innehabenden Manns-
stamm Holzrod gelegen, dasselbig der Altenberg genannt, heissen
und gehn, und da von Rothfelden Jedermann was braucht, und zahlt
hat de ao 1582. Zugliessen Hauss und ausgerichtete Zinss, und
zigken Holzrecht; und gerechtigkeit hat haben, und sich derselben gebrauch
sollen, und mögen:
Wordurch jedoch dem Flecken seinen angemessenen Platz nit
nehmen.

Nun begründe ist mir ganz wohl, dass ein jeweiligen Inn-
haber, wo da bösen und eigenen gefährlichen so vielfältig zer-
stückelt werden, niemandem zuzumessen zu Rothfelden Jährlich
6. Claftern Brenn zu bekommen: Wann wendet aber ab solchem
hochnöthigen Anlass schon die Vorsorge tragen, damit zweifels
denen ordend-unbescholtenen ein beständiges Fuss zu nehmen
ordentlichen ausgezeichneten inhabenden nach dem ableben sei-
nen, oder sonst ihm gemessen, und Fug gesetzt werde.

Allein ehe es dass soll man nach recht sich
zu bemühen, wie dem Hof zu obenbezogen Einfallen mögen,
eingerechnet de ao 1587. so allerdings gemachten und Zeug zu
seinem schuldigen abschnitt in seinen Rothfelden anhängig sich
einzudringen, und einen gerechtigkeit zu pretendiren, wie solches
ao 1744. Ersehen.
Die Teutsch ordische gemeind Rothfelden hat aus Grunden stand-
haftigen ein unlangend Fug zur Besolgung im Etten-
berg.
gemelte 2. stand Zeugen melden mit einen Fuss haben,
d obenbezogen, ob jemand anderen einen Gerechtigkeit darin
zu geniessen habe.

Es hat auch was zeugnus deren ältesten Männern zu Rothfel-
den Hof zu obenbezogen eingeben in ao 1744. Dessen Einmahl
mit gehalten.
und wie der stand Zeugen de ao 1587. die ordentliche Ein-
markhung des Altenbergs Einschreiben, also will sollen, die
nennenerung deren Marchen unteren H: Obervogt Riedel-
Meyer mit da nach obigen stand Zeugen abgemessen sein,
sonsten dieselbigen abermahlen jetzig- und nichtig von Jeden-
mären, meinen sie wider den Inwann Fuss haben mögen Allen
Zeugen laedi anlässen möchte.
mit einem mahl: Niemand kan dass sein Rothfelden nächsten
Fuss in geringsten bringen, und alles, was ohne Grundherrlichen
Herrschaft- und obrigkeitlichen einwilligung gegen- und wider
obige Vertrags Vorgangen, ist jetzig- und nichtig Ersehen,
oder sollen doch dem gegen fundlauden Theil die probe zu lassen,
wie sie seine actus mit Lust- grund Erbegen kön.

Wan nun obenbezogene seine Abermündlichen Fuss zu einen
fünftel mit obigen Ersehenen soleten Vertrages nit
angehoben kan, noch in Zeugen nagehoben möchte, so
bringet ja dass Rothmalige Fuss- und Billigkeit mit sich,
dass Gnaden- Urach den ao 1744. Ersehenen einzigen Zeugen
solchen nachgesetzt werden müssen:
Worauf ist für die Teutsch ordische gemeind Rothfelden samt in-
ständigst Ehrern, und von Ehrer Hoch- und wohl Edelgebohrn Ge-
wohnenden geneigtigkeit- lieben Angehörigen ein, dieselbe wend
ein mitsamt Gedenken machen, in ansehung deren Ein-
gebrachten so dienstlichen zu immerwährenden gründen den
Platz seinen Lobl: Stiftsadl Ehren zu lassen, und sinnedurch
die von Ehrer Hoch- und wohledelgebohrn schon mehrmahlen
verehrten Gnad zu Erkennen, wie geneigt sie seye, dass
einige Sinn nachbarliche zu Ehren zu lassen:
Wollen übrigens von denen Inwohnenden zu Rothfelden
auch Erwehnen Muss, dass eben die- unter H: Edelmayer
Ersehene Einmarkhungs- nennenerung des Altenbergs
mit Voll Comm nach jenen- in den stand- Zeugen de
ao 1587. mitgehaltenen Ersehenen abgemessen seye, sollen
zu deren selbsteigen Gefallen, eben dem gemäss auch selbe
mehrende zieht nimm zugemessene mit niemanden nicht zu
nehmen.
Zumalen, da denen Inwohnenden zu Rothfelden das Holz auss

1763.



Dem Ehrenberg auf Ihr Einkommen mindere immerzuglich nachkommig, so werden Ihro Hoch- und wohlgeboren nichts dagegen haben, daß Sie und meine noch Ihre Pfarre findung einen Platz Holz fällen, und sich damit auf der Noth aufziehen: unter göttlicher obsicht und relassung in alt-hoch Ihrer hochschätzung Ihnen gehorsamst gehorsamst verbleibende.

Ihro Hoch- und wohlgeboren,

Meine insonders hochgeschätzte auf Hoch- und Adelgeschätzte Ihnen Ihro Ergebene.

Blumenfeld d 28.ten
Juny 1763.

Ihro Hochadel- und Ehrb. d.
Ehrerbietigster.
J: Leyer Hofrathsmann
Obervogt
d

V

26.